

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG

Ausgabe 2022

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB)
FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG**

**Ausgabe 2022 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

| | | |
|----------------|---|-----------|
| A | Deckungsumfang | 2 |
| Art. 1 | Gegenstand der Versicherung | 2 |
| Art. 2 | Versicherte Gefahren | 3 |
| Art. 3 | Versicherte Interessen | 3 |
| Art. 4 | Einschränkungen des Versicherungsumfanges | 3 |
| Art. 5 | Leistungen der Gesellschaft | 4 |
| Art. 6 | Unterversicherung | 5 |
| Art. 7 | Selbstbehalt | 5 |
| Art. 8 | Örtlicher Geltungsbereich | 5 |
| B | Beginn, Dauer und Ende der Versicherung | 6 |
| Art. 9 | Beginn | 6 |
| Art. 10 | Ende | 6 |
| Art. 11 | Kündigung im Schadenfall | 6 |
| C | Obliegenheiten während der Vertragsdauer | 7 |
| Art. 12 | Sicherheitsvorschriften | 7 |
| Art. 13 | Gefahrserhöhung und -minderung | 7 |
| D | Prämien | 8 |
| Art. 14 | Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug | 8 |
| Art. 15 | Prämienberechnungsgrundlage und -abrechnung | 8 |
| E | Schadenfall | 9 |
| Art. 16 | Obliegenheiten | 9 |
| Art. 17 | Versicherung für fremde Rechnung | 9 |
| Art. 18 | Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren | 10 |
| Art. 19 | Zahlung der Entschädigung | 10 |
| Art. 20 | Regressrecht | 10 |
| Art. 21 | Verjährung und Verwirkung | 11 |
| Art. 22 | Mitteilungen und Vertragsführung | 11 |
| Art. 24 | Gerichtsstand | 12 |
| Art. 25 | Gesetzliche Grundlagen | 12 |
| G | Begriffsdefinitionen | 13 |

A Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

Der für Hochbauten gewählte Vollendungsgrad:

- Schlüsselfertig (alle vom Bauherrn vergebenen und selbst zu erbringenden Bauleistungen);
- Teilleistungen (z.B. Rohbau, etc.)

ist in der Police vereinbart.

1.2 Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme die

1.2.1 Kosten für:

- die Lokalisierung der Schadenstätte (Schadensuchkosten);
- den Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden;
- die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Entsorgung;
- Dekontamination für Erdreich und Löschwasser;

soweit sie auf ein gedecktes Schadenereignis zurückzuführen sind.

1.3 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich versichert:

1.3.1 Gerüst- und Einrichtungsmaterial;

1.3.2 Baugrund und Bodenmassen;

1.3.3 Bestehende Bauten;

1.3.4 Einschluss von künstlerischer Ausstattung;

1.3.5 Fahrhabe in bestehenden Bauten;

1.3.6 Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen;

1.3.7 Bewegte Sachen auf der Baustelle;

1.3.8 Bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle;

1.3.9 Expertenkosten;

1.3.10 Mehrkosten infolge eines Schadenfalles;

1.3.11 Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsversicherung;

1.3.12 Schäden durch Sprayer- und Graffiti;

1.3.13 Maintenanceschäden;

1.3.14 Einschluss von Feuer- und Elementarschäden;

1.3.15 Schäden bei inneren Unruhen.

Art. 2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Versichert sind:
- 2.1.1 durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen, die während der Versicherungsdauer eintreten;
 - 2.1.2 Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen gemäss Art. 1.1, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind;
 - 2.1.3 Verlust versicherter Sachen gemäss Art. 1.1 durch Einbruchdiebstahl;
 - 2.1.4 bei Hochbauten Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB an im Rahmen dieses Vertrages versicherten Bauleistungen, die in der bei einem kantonalen oder privaten Feuerversicherer obligatorisch abgeschlossenen Versicherung ausgeschlossen sind.
- 2.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert, Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste von versicherten Sachen als Folge von:
- 2.2.1 Feuer und Elementarereignissen;
 - 2.2.2 Beschädigungen oder Zerstörungen infolge innerer Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine in der Police gedeckte Gefahr; diese Zusatzversicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

Art. 3 Versicherte Interessen

Versichert sind durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen, die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer und Subunternehmer gehen.

Art. 4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- 4.1 Nicht versichert sind:
- 4.1.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss; Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalles ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht am Bau Beteiligten zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz;
 - Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall, zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen;

- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- Schäden, die durch den Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, dessen Interessen auch im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, übernommen werden müssen. Im Rahmen dieser Bedingungen bevorschusst jedoch die Gesellschaft die vom Haftpflichtversicherer zu erbringender Leistung. Der Anspruchsberechtigte tritt sämtliche Ersatzansprüche bis zur Höhe des gewährten Vorschusses der Gesellschaft ab. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, so hat der im Rahmen dieser Bedingungen Versicherte die Differenz zwischen der Leistung des Haftpflichtversicherers und dem Vorschuss der Gesellschaft nicht zurückzuerstatten. Ein Selbstbehalt in der entsprechenden Haftpflichtversicherung geht nicht zu Lasten der Gesellschaft;
- Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern eines an der Erstellung des Bauvorhabens Beteiligten übernommen werden müssten;
- Schäden, soweit sie von anderen Sachversicherern übernommen werden müssen;
- Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit Altlasten und Asbest.

4.1.2 Schäden und Verluste:

- durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer;
- infolge tauendem Permafrost;
- bei kriegerischen Ereignissen, terroristischen Anschlägen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderung der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination, es sei denn der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 5 Leistungen der Gesellschaft

5.1 Grundlage für die Entschädigungsberechnung, Grenze der Ersatzleistung;

5.1.1 Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen;

5.1.2 Die in der Police für die versicherten Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen – für Bauleistungen die vom Bauherrn genehmigte Bauabrechnung (definitive Versicherungssumme) – bilden die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Gesellschaft hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

- 5.2 Die Gesellschaft ersetzt:
- 5.2.1 die Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Bauleistungen in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen.
- 5.2.2 sofern vereinbart:
- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
 - Mehrkosten für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Nicht ersetzt werden:
- 5.3.1 Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederherstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden (z.B. Kosten für Baugruben- bzw. Hangsicherungsmassnahmen, die nicht vorgesehen waren, jedoch nach einem Baugrubeneinsturz oder infolge Instabilität des Baugrundes nachträglich ausgeführt werden müssen);
- 5.3.2 Kosten, die auch ohne Schaden hätten aufgewendet werden müssen (Ohnehinkosten);
- 5.3.3 ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
- 5.4 Von den Schadenkosten abgezogen werden:
- 5.4.1 ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert;
- 5.4.2 der Wert allfälliger Überreste.

Art. 6 Unterversicherung

- 6.1 Entspricht die vereinbarte Versicherungssumme für die Bauleistungen im Zeitpunkt des Schadenfalles nicht dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültigen Kostenvoranschlag, wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum letztgültigen Kostenvoranschlag steht (Unterversicherung).
- 6.2 Bei Zusatzversicherungen mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 7 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort.

B Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 9 Beginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum.

Art. 10 Ende

10.1 Die Versicherung endet ohne Kündigung für jede selbstständige Einheit oder jedes Baulos – z. B. Einfamilienhaus, Einstellhalle oder Wohneinheit im Mehrfamilienhaus, Abschnitt im Tiefbau – separat zu jenem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Bauleistungen für die betreffende Einheit oder das betreffende Baulos gemäss Gesetz bzw. den anwendbaren SIA-Normen als abgenommen gelten, spätestens jedoch mit der jeweiligen Ingebrauchnahme.

Selbstständige Einheiten und Baulose, die gemäss Gesetz bzw. anwendbarer SIA-Normen als abgenommen gelten oder bereits in Gebrauch genommen wurden, können im Rahmen der Zusatzversicherungen «Bestehende Bauten» und „Fahrhabe in bestehenden Bauten“ mitversichert werden.

Auf jeden Fall endet die Laufzeit des Vertrags mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

10.2 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende der dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigungsfristen müssen für beide Parteien gleich sein.

10.3 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert, Maintenanceschäden nach Ablauf der Grunddeckung bis zu der in der Police genannten Dauer.

Art. 11 Kündigung im Schadenfall

11.1 Ist ein Schaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist das Versicherungsunternehmen wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Verträge zurückzutreten.

11.2 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 12 Sicherheitsvorschriften

12.1 Bei der Ausführung des Bauwerks haben die Versicherten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde, die SIA-Normen sowie die ihnen durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Pflichten zu beachten.

12.2 Bei netzgebundenen versicherten Objekten sowie eingesetzten Geräten und Maschinen (internes Netzwerk, Internet, Cloud usw.) sind folgende minimale Sicherungsmassnahmen (gegen Cyber-Angriffe) zu implementieren:

Technische:

- Antivirussoftware und Firewalls (regelmässig aktualisiert halten);
- Patch- und Releasemanagement;
- Backupstrategie, sowie regelmässige Überprüfung der Wiederherstellung (Data-Restore-Fähigkeit);

Organisatorische:

- Sensibilisierung von Personen, welche Zugriffsberechtigung auf entsprechende Plattformen haben;
- Berechtigungs- und Passwortmanagement.

12.3 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 13 Gefahrserhöhung und -minderung

13.1 Jede während der Vertragsdauer eintretende Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien seit Beantwortung der Fragen nach Artikel 4 Absatz 1 VVG bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen.

13.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer bei Gefahrserhöhung die Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 14 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung oder die zusätzlichen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

- 13.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt der Versicherer eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherers mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 beim Versicherer wirksam.

D Prämien

Art. 14 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- 14.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.
- 14.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten gestundet. Vorbehalten bleibt nachstehender Art. 14.3.
- 14.3 Wird der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfällt, dem Risiko entsprechend zurück und fordert Raten, die später fällig werden nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn:
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
 - die Gesellschaft ihre Versicherungsleistung erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).
- 14.4 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Art. 15 Prämienberechnungsgrundlage und -abrechnung

- 15.1 Basis für die Prämienberechnung bilden – nebst der Risikosituation – die in der Police definierten und für die einzelnen Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen. Für Bauleistungen gelten als Versicherungssumme:
- bei Versicherungsabschluss der letztgültige Kostenvoranschlag (provisorische Versicherungssumme);

- nach Fertigstellung des Bauvorhabens die vom Bauherrn genehmigte Abrechnung (definitive Versicherungssumme).
- 15.2 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens meldet der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die definitive Versicherungssumme. Die Differenzprämie, welche sich aus der provisorischen und definitiven Versicherungssumme ergibt, wird nachgefordert, bzw. zurückerstattet.

E Schadenfall

Art. 16 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- die Gesellschaft sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- Veränderungen an beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;
- bei versicherten Diebstahl- oder Beraubungsschäden unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Gesellschaft zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält;
- bei versicherten Schäden infolge innerer Unruhen unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

Art. 17 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Art. 18 Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren

- 18.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.
- 18.2 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellungen einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis und – sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat – die Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beheben. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 19 Zahlung der Entschädigung

- 19.1 Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, fällig, in dem die Gesellschaft Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.
- 19.2 Bestreitet die Gesellschaft ihre Leistungspflicht, kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der oben genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.
- 19.3 Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 20 Regressrecht

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt die Gesellschaft für die von ihr gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der Versicherten ein.

Art. 21 Verjährung und Verwirkung

- 21.1 Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 21.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

F Verschiedenes

Art. 22 Mitteilungen und Vertragsführung

- 22.1 Alle Mitteilungen sind schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, direkt an die Gesellschaft oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten.
- 22.2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

Art. 23 Folgen einer Vertrags- oder Obliegenheitsverletzung

- 23.1 Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Gesellschaft im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen oder im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
Kündigt die Gesellschaft den Vertrag, erlischt dieser 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 23.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn:
 - a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
 - b) der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

Art. 24 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Gesellschaft am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Gesellschaft belangt werden.

Art. 25 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

G Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

Altlasten

Als Altlasten gelten bekannte oder unbekannt, bei Baubeginn bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden, Wasser oder in/an bestehenden Bauten und Werken.

Aufräumungs-, Dekontaminations-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbau- und Entsorgungskosten

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen erbracht werden.

Als Dekontaminationskosten gelten Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Reinigung von verschmutztem Erdreich und Löschwasser, welche mittels öffentlichrechtlicher Verfügungen auferlegt werden.

Als Schadensuchkosten gelten Aufwendungen für die Lokalisierung der Schadenstelle und der beschädigten Sachen.

Als Abbruch- und Wiederaufbaukosten gelten Aufwendungen die bei der Behebung eines versicherten Schadens für den Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauteile entstehen.

Als Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden. Nicht darunter fallen Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen

Darunter fallen beispielsweise Betonumschlagsgeräte, Kompressoren, Transformatoren; nicht jedoch fahrbare oder schwimmend eingesetzte Objekte sowie Krane, Motor- und Luftfahrzeuge.

Baugrund und Bodenmassen

Als Baugrund gilt Erd-, Stein- und Felsmaterial, welches sich innerhalb der Baustelle befindet, jedoch nicht in der Versicherungssumme enthalten ist.

Als Bodenmassen gelten jene Teile des Baugrundes, die im Schadenfall zugekauft werden müssen, um die fehlende Substanz zu ersetzen.

Bauleistungen

Die Bauleistungen umfassen:

- sämtliche Planungs-, Montage- und Bauarbeiten,
- die zugehörigen Baustoffe und vorgefertigten Bauteile,
- die Honorare der Planer und
- allfällige Eigenleistungen des Bauherrn zu marktüblichen Kosten.

Nicht zu den Bau- und Montageleistungen zählen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Landerwerbskosten, Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren usw.

Bauunfall

Als Bauunfälle gelten plötzlich eintretende, unvorhergesehene Ereignisse, die zu Schäden an versicherten Leistungen oder Sachen führen.

Nicht als Bauunfälle gelten Feuer- und Elementarereignisse.

Bestehende Bauten

Unter bestehende Bauten fallen eigene Bauten und Anlagen des Bauherrn, welche durch die versicherten Bauleistungen gefährdet sind.

Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt der Diebstahl von Sachen aus verschlossenen, vom Dieb gewaltsam geöffneten Gebäuden, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten. Als verschlossen gelten Gebäude, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten, wenn der Grad der Zutrittsbeschränkung mit dem Standard vollendeter Gebäude vergleichbar ist.

Feuer, Elementarereignisse

Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Elementarereignisse, d.h. Schäden verursacht durch:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Maintenanceschäden

Deckung für Schäden nach Ablauf der Bauwesenversicherung, die:

- bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten entstehen sowie
- während der Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst nach Ablauf der Bauwesenversicherung eintreten.

Schönheitsfehler

Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, die Funktion des Bauteils, bzw. Bauwerks jedoch nicht beeinträchtigender Zustand (z.B. Kratzer auf Verglasungen oder Verätzung durch Zementwasser).

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

Unvorhergesehen

Als unvorhergesehen gelten Ereignisse, welche die betroffenen Versicherten und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Bauvorhabens betrauten Personen nicht rechtzeitig vorhergesehen haben – und die sie mit der erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätten vorhersehen müssen.

Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko)

Vom Versicherungsnehmer in der Regel frei wählbare Summe. Diese Versicherungssumme bildet, sofern kein separater Selbstbehalt abgezogen wird, die maximale Entschädigung.